

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

25. Januar 2021  
Bru/Del

---

**A 37 / 2021**

---

## **Corona: Aktuelle Informationen zur Kinderbetreuung bis zum 14.2.2021 + Programm zur Betreuungsentschädigung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Land über die Kinderbetreuung bis zum 14. Februar und ein Programm zur Betreuungsentschädigung informiert.

**Hinweis:** Zum Schulbetrieb liegen keine neuen Informationen vor; nach Aussage des Schulministeriums werden am Wochenende Gespräche mit den Schulbeteiligten-Verbänden geführt.

### **Kita-Betrieb bis 14. Februar 2021:**

Bei den Kitas bleibt es bei dem „eingeschränkten Pandemiebetrieb“, d. h. insbesondere die Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfangs um jeweils 10 Stunden, feste Gruppen und der Appell an die Eltern, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen (vgl. A 20 / 2021 vom 11. Januar 2021).

Die aktuellen Informationen hierzu inkl. das Ministerbriefs an die Eltern finden Sie auf der Internetseite des Familienministeriums unter:

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

### **Programm zur Betreuungsentschädigung:**

Die aktuellen Hinweise des Familienministeriums enthalten auch eine Information für Eltern zum erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung (zur Ausweitung des Anspruchs nach § 45 Abs. 2a SGB V vgl. zuletzt Rundschreiben A 32 / 2021 vom 21. Januar 2021). Diesen Informationen ist zu entnehmen, dass das Land zusätzlich ein Programm zur „Betreuungsentschädigung“ für Eltern ohne Anspruch auf dieses erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen hat.

Hintergrund: Nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind haben keinen Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe hierzu § 45 Abs. 2a SGB V).

Die Landesregierung wird diese Lücke schließen: Für Personengruppen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 Abs. 2a SGB V oder vergleichbare Leistungen haben, wurde ein besonderes Programm zur „Betreuungsentschädigung“ geschaffen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein Kind unter 12 Jahren häuslich betreut wird. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, ist unschädlich. Beantragt werden können bis zu 10 Tage Verdienstaufschlagsentschädigung pro Kind (bei Alleinerziehenden 20 Tage). Der Tagessatz orientiert sich an den Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz und beträgt pauschal 92 Euro. Anträge können ab Februar 2021 bei den Bezirksregierungen gestellt werden.

Das Antragsverfahren ist lt. Familienministerium in Bearbeitung. Sobald hierzu und den konkreten Voraussetzungen nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)